

## Angriff auf die Schwächsten

Die Behinderung eines Menschen darf nicht zum Maßstab für seinen Wert gemacht werden. Doch gerade das wird heute wieder versucht.

■ Autor: DETLEV W. BELLING, ELMAR GÜTHOFF,  
WALTER HOMOLKA

Juristen argumentieren und differenzieren. Zwischen lebenswertem und nicht lebenswertem Leben. In Deutschland. Im Jahr 2004. In der Wissenschaft des Rechts. Nichts Besonderes oder Anzeichen für das erneute Aufkommen des Ungeistes, „lebensunwertes“ von „lebenswertem“ Leben unterscheiden zu wollen?



**FRÖHLICH:** Kinder mit Down-Syndrom.  
Foto: Andreas Reeg/Visum

In dem angesehenen Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Band 5, Beck Verlag 2004) behandelt Gerhard Wagner, Professor an der Universität Bonn, ein Problem mit existenziellen Dimensionen. Es geht darum, ob der Arzt einem schwerstbehinderten Kind Schadenersatz schuldet. Der Grund: Er hat eine fehlerhafte Diagnose erstellt. Dadurch unterbleibt die Abtreibung. Es kommt – wie verbreitet gesagt wird – zum „Wrongful Life“. Wagner begründet die Haftung: „In ethischer Hinsicht sollte man beherzigen, dass es menschliches Leben gibt, das nicht lebenswert ist.“ Er verweist auf die embryopathische Indikation bei der Abtreibung.

Mit diesem unbarmherzigen Argument will Wagner den Bundesgerichtshof angreifen. Aus ethischer Sicht. Das Gericht hatte es in einem Urteil aus dem Jahr 1983 abgelehnt, einem schwerstbehinderten Kind eigene Schadenersatzansprüche gegen den Arzt zuzusprechen. Dagegen wendet sich Wagner. Er versucht nicht – wie der Jurist Karl Binding im Jahr 1920 –, die Tötung unheilbar Kranker zu rechtfertigen. Auch wird nicht dem Sozialdarwinismus oder bevölkerungspolitischen Eugenikprogrammen das Wort geredet.

Dennoch: Der Weg, den Wagner betritt, ist nicht harmlos. Auch wenn er inzwischen den Begriff des „nicht lebenswerten Lebens“ bedauert: Der eingeschlagene Weg kann zum Abgrund führen. Der Lebensschutz wird gelockert. Lässt man im Haftungsrecht die Kategorie des nicht lebenswerten Lebens oder der beeinträchtigten Lebensqualität zu, wird dieses Denken früher oder später auch in anderen Zusammenhängen wieder auftauchen. Dieser Weg kann für die Schwächsten lebensgefährlich werden. Wird einer Familie bescheinigt, das Leben eines ihrer Mitglieder sei „nicht lebenswert“, muss es sie verletzen. Soll ein Gericht im Haftungsprozess gegen den Arzt dieses Verdikt aussprechen?

Juristisch und besonders moraltheologisch ist die Einteilung in lebenswertes und nicht lebenswertes Leben unhaltbar. Die Bezeichnung als nicht lebenswert – zum Guten wie zum Bösen – verletzt die Würde des leidenden Menschen, und damit das Grundgesetz. Vor allem aber steht die Abwertung des Lebens eines schwerstbehinderten Menschen gegen die Moral von Juden und Christen, aber auch von Menschen mit säkularer Einstellung. Sie mag mit der fragwürdigen utilitaristischen Ethik eines Peter Singer in Einklang zu bringen sein, die kein umfassendes Tötungsverbot kennt.

Die Würde des menschlichen Lebens kommt als innerer und zugleich sozialer Wert- und Achtungsanspruch dem Menschen um seinetwillen zu. Ein Maßstab für den Wert des

Lebens ist undenkbar. An einem solchen gemessen zu werden beraubt den Menschen seiner Würde und degradiert ihn zum Objekt. Eine Abstufung, die zwischen gesunden, kranken und sterbenden Menschen nach dem Wert ihres Lebens unterscheidet, ist dem Grundgesetz fremd.

Alle Erscheinungsformen menschlichen Lebens stehen unter dem gleichen Schutz der Rechtsordnung. Das sieht der Nationale Ethikrat ganz ähnlich. Die Schutzpflicht des Staates hat ihren Grund in Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz. Die Behinderung eines Menschen zum Maßstab für den Wert oder Unwert seines Lebens zu machen, verstößt auch gegen Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz: Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Daher kann die Behinderung kein Maßstab für den Lebenswert sein.

### **Gesundheit ist nicht alles**

Wagner macht sich für seine Einsicht, die es zu „beherzigen“ (!) gelte, das Bundesverfassungsgericht und „weite Kreise“ zu Bundesgenossen. Auf der Einsicht, dass es menschliches Leben gebe, das nicht lebenswert sei, beruhe der Tatbestand der embryopathischen Indikation. Dieser sei schon seit langem und in weiten Kreisen anerkannt und werde selbst vom Bundesverfassungsgericht als zur Legitimation einer Abtreibung geeignet angesehen. Die embryopathische Indikation fußt keineswegs auf einer rechtlichen oder gesellschaftlichen Wertnegation. Die Abtreibung wird nicht durch den vermeintlichen Lebensunwert des pathologischen Embryos legitimiert. Zwar erlaubt das Bundesverfassungsgericht Ausnahmen von der Rechtspflicht der Mutter, das Kind auszutragen. Aber das Gericht lässt sich von der Erkenntnis leiten, dass es für die Mutter Grenzen des Erträglichen, des Aushaltbaren gibt. Die Belastungen müssen eine derart hohe Aufopferung eigener Lebenswerte verlangen, dass sie von der Frau nicht erwartet werden kann. Das ist wahrlich keine Frage der Wertigkeit menschlichen Lebens, sondern beschreibt eine Opfergrenze.

Die jüdische Sicht: Menschliches Leben ist die Schöpfung Gottes. Die jüdische Medizinethik basiert auf dem Prinzip, dass menschliches Leben Heiligkeit besitzt. Es ist von unantastbarem, unendlichem Wert, unabhängig davon, ob es sich dabei um ein Leben handelt, das nur noch einige Sekunden oder möglicherweise noch viele Jahre andauern wird. Bei der Abtreibung geht es nach jüdischer Rechtsauffassung – wie auch nach deutschem Verfassungsrecht – um die Bestimmung der Opfergrenze. Wenn das Leben der Schwangeren in Gefahr ist, hat es Priorität vor dem Leben des Ungeborenen. Bei der Abwägung wird voll entfaltetes zu potenziellem Leben ins Verhältnis gesetzt. Denn der Fötus wird als Teil der werdenden Mutter und noch nicht als eigenständige Person gesehen. Aber die Abwägung bleibt frei von der Bewertung des Lebens.

Die christliche Sicht: Christen glauben, dass jeder einzelne Mensch das Ebenbild Gottes ist. Für sie gibt es kein menschliches Leben, das nicht lebenswert ist. Nicht die Gesundheit macht das Leben lebenswert, sondern die Tatsache, dass das Leben Gabe Gottes ist. Das Menschenleben ist in sich wertvoll, unersetzbar und unverfügbar. Jeder besitzt vor Gott und den Menschen einen eigenen Wert und Sinn. Der Mensch ist die Kreatur, die Gott um ihrer selbst willen gewollt hat („Donum vitae“, Glaubenskongregation 1987). Diese Auszeichnung des Menschen ist unverlierbar, wie immer der Mensch beschaffen ist und was immer mit ihm geschieht – und sei er in seinen Lebensäußerungen noch so eingeschränkt.

### **Gott, ein Freund des Lebens**

Niemand hat daher über den Wert oder Unwert eines anderen menschlichen Lebens zu befinden – auch nicht über den des eigenen. Niemand kann das Recht beanspruchen, an der eigenen Vorstellung vom Wert oder Unwert des Lebens andere messen zu wollen – so die Gemeinsame Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der

Deutschen Bischofskonferenz, „Gott ist ein Freund des Lebens“ aus dem Jahr 1989. Jüngst warnte Papst Johannes Paul II. bei einer Audienz anlässlich eines internationalen Fachkongresses von Medizinern, Ethikern und Juristen: Wäre es zulässig, aufgrund eines von außen gefälltten Urteils über die Lebenswürdigkeit eines Subjekts je nach Lebensqualität zu entscheiden, führte das in die zwischenmenschlichen Beziehungen ein „diskriminierendes und eugenisches Prinzip“ ein (deutsche Ausgabe des „L'Osservatore Romano“ vom 26. März).

Es beruht auf vermessener menschlicher Selbstüberschätzung, bestimmte Erscheinungsformen des Lebens als nicht lebenswert zu kennzeichnen. Unsere Erfahrung sollte uns davon abschrecken, auch nur die Terminologie aus dunkler Vergangenheit wieder aufzugreifen. Es bleibt zu hoffen, dass die alten Saiten für immer stumm bleiben und jede menschliche Existenz – ohne Wenn und Aber – als lebenswert gilt.

**Professor Detlev W. Belling** ist Direktor des Evangelischen Instituts für Kirchenrecht an der Universität Potsdam.

**Professor Elmar Güthoff** ist Ordinarius für Kirchenrecht an der Universität München und Leiter des Kanonistischen Instituts an der Universität Potsdam.

**Rabbiner Walter Homolka** ist Direktor des Abraham-Geiger-Kollegs an der Universität Potsdam, Gouverneur der Weltunion für progressives Judentum und Advisor am Solomon B. Freehof Institute für jüdisches Religionsrecht

### **Der Text des Anstoßes**

„In ethischer Hinsicht sollte man beherzigen, dass es menschliches Leben gibt, das nicht lebenswert ist. Auf dieser Einsicht beruht immerhin der Tatbestand der embryopathischen Indikation, der schon seit langem und in weiten Kreisen anerkannt ist und selbst vom Bundesverfassungsgericht als zur Legitimation einer Abtreibung geeignet angesehen wird.“

Aus: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 5, Verlag C. H. Beck, 4. Auflage 2004, Paragraph 823, Randnummer 90.

© Rheinischer Merkur Nr. 19, 06.05.2004

Ergänzender Hinweis:

Wagner hat in der 2. Lieferung, ausgegeben im Februar 2005, Ergänzungsband zur 4. Auflage, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 823 RdNr. 90 neu bearbeitet. Der Text des Anstoßes wurde gestrichen.